

**Allgemeinverfügung**  
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.05.2016, Az. 7741

**des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY))**

vom 27.01.2017, Az. 7741

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt Kelheim und der Gemeinde Saal a. d. Donau.**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg (AELF Abensberg) erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg (AELF Abensberg) vom 24.05.2016, Az. 7741, wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1:  
Tabelle der Koordinatenpunkte“

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
1	4494041,315	5418896,650
2	4493972,100	5418894,586
3	4494081,704	5418896,333
4	4494097,267	5418896,970
5	4494114,883	5418897,047
6	4494121,629	5418898,793
7	4494117,264	5418916,097
8	4493955,423	5418887,622
9	4493960,914	5418864,356
10	4493948,629	5418860,750
11	4494019,227	5418914,600
12	4494049,227	5418463,958
13	4494055,562	5418480,224

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim AELF Abensberg, Adolf-Kolping-Platz 1, 93326 Abensberg, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des AELF unter [www.aelf-ab.bayern.de](http://www.aelf-ab.bayern.de) eingestellt.

## **Gründe:**

### **I.**

1. Am 08.04.2016 wurde durch die LfL, Institut für Pflanzenschutz, in einer Pflanze (Ahornbaum) in der Hafenstraße in 93309 Kelheim Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt. Der letzte Befall war am 14.10.2016. Das AELF Abensberg hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.

2. Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Laubbäumen und -gehölzen angesehen. Der Asiatische Laubholzbockkäfer ist als Schaderreger in der Pflanzenbeschauverordnung, Anhang I Teil A Kapitel I Buchstabe a) Nr. 4.1 der Richtlinie 2000/29/EG, aufgeführt. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (MOTSCHULSKY) erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss regelt die Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers in Deutschland und erfordert eine Änderung zur bisherigen Vorgehensweise.

### **II.**

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch das AELF Abensberg gründet sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24.07.2003 (GVBl S. 470).

3. Das mit der Allgemeinverfügung vom 24.05.2016 festgelegte, abgegrenzte Gebiet, war aufgrund der neuen Befallsfunde im Jahr 2016 anzupassen. Entsprechend Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen Wirtspflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet erweitert.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 2 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Die Erweiterung der Allgemeinverfügung vom 24.05.2016 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach dem (erneuten) Auffinden des ALB im Jahr 2016 ist nicht auszuschließen, dass es seither zu weiteren Eiablagen gekommen ist. Deshalb steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten neue Larven des ALB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche

Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist auch für die nunmehr neu hinzugekommenen Gebiete höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei dem

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg  
Adolf-Kolping-Platz 1  
93326 Abensberg.**

**Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments:**

**[poststelle@aelf-ab.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-ab.bayern.de)**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage<sup>1</sup>** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

#### 2. Wenn unmittelbar **Klage<sup>1</sup>** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg;  
Hausanschrift: Haidplatz 1**

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf).
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.


---

<sup>1</sup> Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

### **Weitere Hinweise:**

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen in der Allgemeinverfügung vom 24.05.2016. Auf Flächen im abgegrenzten Gebiet, die nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes sind, ist nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24.07.2003 (GVBl S. 470) die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers zuständig.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, den 27.01.2017



gez.  
Nikolaus Ritzinger  
Forstdirektor